

**A N F R A G E** von Robert Brunner (Grüne, Steinmaur) und Esther Hildebrand (Grüne, Illnau-Effretikon)

betreffend Revision der Fürsorgebehörden

---

Die Antwort des Regierungsrates auf die Anfrage KR-Nr. 69/2005 betreffend Revision der Gemeinden durch den Kanton ist bemerkenswert ausführlich, bis auf die Frage nach Zuständigkeiten, wo die Antwort leider wenig Klärung brachte. Auf die Frage, wie sich die Revision einer Fürsorgebehörde durch die Finanzrevision des Gemeindeamtes rechtfertigen lässt, wird auf den Auftrag der Gemeinde verwiesen, welcher die Gemeinde dem Revisionsdienst des Amtes für Gemeinden und berufliche Vorsorge erteilte. Die Wahl der Sachbereichsrevision wurde dabei durch die Revisionsdienste selber vorgenommen, wobei für das Sozialwesen eine umfassende Detailrevision innerhalb eines Sachbereiches (Einnahmen oder Ausgaben) mit der Einschränkung «nur technische Prüfung» aufgeführt wird, welche mit der Bezirksratskanzlei abgestimmt sei.

Die Durchführung dieser Revision führte dann zu grundsätzlichen Fragen, welche auch mit der Antwort auf die Anfrage KR-Nr. 69/2005 nicht befriedigend beantwortet sind.

Die Fürsorgebehörde wird durch § 6 des Sozialhilfegesetzes begründet und nicht durch das Gemeindegesetz. Aufsichtsbehörde ist der Bezirksrat.

Daraus leiten sich folgende Fragen ab, für die wir den Regierungsrat um Antwort ersuchen:

1. Ist die Auffassung richtig, dass weder der Gemeinderat noch die RPK der Gemeinde zuständig sind für die Aufsicht über die Fürsorgebehörde?
2. Ist die Auffassung richtig, dass die RPK, oder beigezogene Buchprüfer nach § 140 Gemeindegesetz, nicht zuständig sind um Fallprüfungen vorzunehmen?
3. Wie soll eine «technische Prüfung» der Fürsorgebehörde erfolgen, ohne dass Fallprüfungen vorgenommen werden?
4. Wie sieht die diesbezügliche Abstimmung mit den Bezirksratskanzleien aus? Liegt diese schriftlich vor und ist diese Abstimmung für die Gemeinden einsehbar?
5. Ist es richtig, dass die Revisionsdienste des Gemeindeamtes bei der Revision der Fürsorgebehörde Steinmaur Einsicht in Dossiers der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe vorgenommen haben?
6. Wie beurteilt der Regierungsrat das?
7. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass hier Doppel- und Dreifachspurigkeiten zu vermuten sind, welche auf Grund der Aufforderung vom 18. Juni 2004, wonach Sachaufwände auf das absolut Notwendige zu beschränken seien, zu überdenken sind?
8. Hat der Regierungsrat Vorstellungen darüber, in welcher Bandbreite sich die Kosten pro Einwohner für die Aufsicht und die Finanzrevision für die Gemeinden belaufen sollen, insbesondere auch für diejenigen Gemeinden, welche sich im Finanzausgleich befinden?

9. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass die Risikobeurteilung einer Revision Einfluss auf den Umfang einer künftigen Revision haben soll und es so für gut geführte Gemeinden möglich sein soll, dass sie ihre Revisionskosten senken können?

Robert Brunner  
Esther Hildebrand